

Allgemeinverfügung über die Aufnahme eines Pflanzenschutzmittels in die Liste der nicht bewilligungspflichtigen Pflanzenschutzmittel

vom 22. November 2006

Das Bundesamt für Landwirtschaft,

gestützt auf Artikel 32 der Verordnung vom 18. Mai 2005¹ über
das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und nach Überprüfung
der Erfüllung der Anforderungen dieses Artikels,

verfügt:

**Die folgenden im Ausland zugelassenen Pflanzenschutzmittel werden in
die Liste der nicht bewilligungspflichtigen Pflanzenschutzmittel aufgenommen:**

1. Produkteigenschaften (für alle aufgeführten Produkte)

Wirkstoff(e): Bentazon 480 g/l

Formulierungstyp: SL

2. Handelsprodukte

Basagran Schweizerische Zulassungsnummer: D-3838
Herkunftsland: Deutschland
Ausländische Zulassungsnummer: 2606-00
Vertreiber: BASF Aktiengesellschaft, Länderbereich
Deutschland, Postfach 120, 67114 Limburgerhof

Basagran Schweizerische Zulassungsnummer: I-3201
Herkunftsland: Italien
Ausländische Zulassungsnummer: 1231
Vertreiber: BASF Agro SAS, Via Marconato 8,
20031 Cesano Maderno

Basamais Schweizerische Zulassungsnummer: F-3851
Herkunftsland: Frankreich
Ausländische Zulassungsnummer: 9100065
Vertreiber: BASF Agro SAS, 16, chemin du Professeur
Dépéret, 69160 Tassin-la-Demilune

Benter Schweizerische Zulassungsnummer: F-3852
Herkunftsland: Frankreich
Ausländische Zulassungsnummer: 9800327
Vertreiber: BASF Agro SAS, 16, chemin du Professeur
Dépéret, 69160 Tassin-la-Demilune

¹ SR 916.161

Fighter

Schweizerische Zulassungsnummer: F-3853

Herkunftsland: Frankreich

Ausländische Zulassungsnummer: 9700376

Vertreiber: BASF Agro SAS, 16, chemin du Professeur
Depéret, 69160 Tassin-la-Demilune

Zugelassene Anwendungen:

Anwendungsgebiet	Schadereger/Wirkung	Anwendung	(*)
Gemüsebau			
Buschbohne	Einjährige Dicotyledonen (Unkräuter)	Aufwandmenge: 2–3 l/ha Anwendung: Nachauflauf.	1,2
Feldbau			
Getreide	Einjährige Dicotyledonen (Unkräuter) [insbesondere Matricaria, Galium, Stellaria]	Aufwandmenge: 4 l/ha	2
Kartoffeln	Klettenlabkraut	Aufwandmenge: 2 l/ha Anwendung: Früher Nachauflauf.	2,3
Mais	Dicotyledonen (Unkräuter)	Aufwandmenge: 2 l/ha Anwendung: Unkräuter: 2-4-6-Blattstadium (Maishöhe: 10–20 cm).	2
Eiweisserbsen, Konservenerbsen, Sojabohne	Einjährige Dicotyledonen (Unkräuter)	Aufwandmenge: 2–4 l/ha	1,2
Klee-gras-mischung, Luzerne	Einjährige Dicotyledonen (Unkräuter)	Aufwandmenge: 2–3 l/ha Wartezeit: 3 Woche(n)	1,2,4

(*) Auflagen und Bemerkungen

Anwendungsverbot in Grundwasserschutzzone S2

- 1 = Splitanwendung mit niedriger Aufwandmenge ist zu bevorzugen (angegebene Aufwandmenge entspricht total bewilligter Menge).
- 2 = Anwendungsverbot in Grundwasserschutzzone S2.
- 3 = Bei Kartoffeln, insbesondere Saatkartoffeln, können vorübergehende Blattverfärbungen auftreten.
- 4 = Bei Verfütterung an Rinder oder Galttiere 2 Wochen Wartezeit.

Lagerung und Entsorgung

Das Produkt muss in der Originalpackung getrennt von Lebens-, Futter- und Heilmitteln so gelagert werden, dass es für Unbefugte nicht zugänglich ist.

Leere Gebinde müssen gründlich gereinigt und der Kehrriktabfuhr zur Entsorgung übergeben werden. Mittelreste müssen zur Entsorgung der Gemeindesammelstelle, einer Sammelstelle für Sonderabfälle oder der Verkaufsstelle übergeben werden.

Vorbehalten bleiben die Vorschriften der Chemikalien- und Umweltschutzgesetzgebung.

Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht

Die Regelungen des Wettbewerbs- und Immaterialgüterrechts werden von dieser Allgemeinverfügung nicht berührt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen nach Eröffnung Beschwerde erhoben werden. Bis am 31. Dezember 2006 ist sie an die Eidgenössische Rekurskommission für Chemikalien, Effingerstrasse 39, 3003 Bern, zu richten. Ab dem 1. Januar 2007 ist sie direkt beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 3000 Bern 14, einzureichen. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder die ihres Vertreters zu enthalten; sie ist im Doppel und unter Beilage der angefochtenen Verfügung einzureichen, und es sind ihr die als Beweismittel angerufenen Urkunden, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen.

Hinweis: Die Beschwerdefrist steht still vom 18. Dezember bis und mit dem 1. Januar (Art. 22a VwVG).

22. November 2006

Bundesamt für Landwirtschaft

Der Direktor: Manfred Bötsch